

Bebauungsplan Nr. 32

„Helms Esch“

Mit örtlichen Bauvorschriften

1. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Helms Esch“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, der Übersichtskarte und einem Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32 als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 13.12.2010

gez. Kettmann
Bürgermeister

(S)

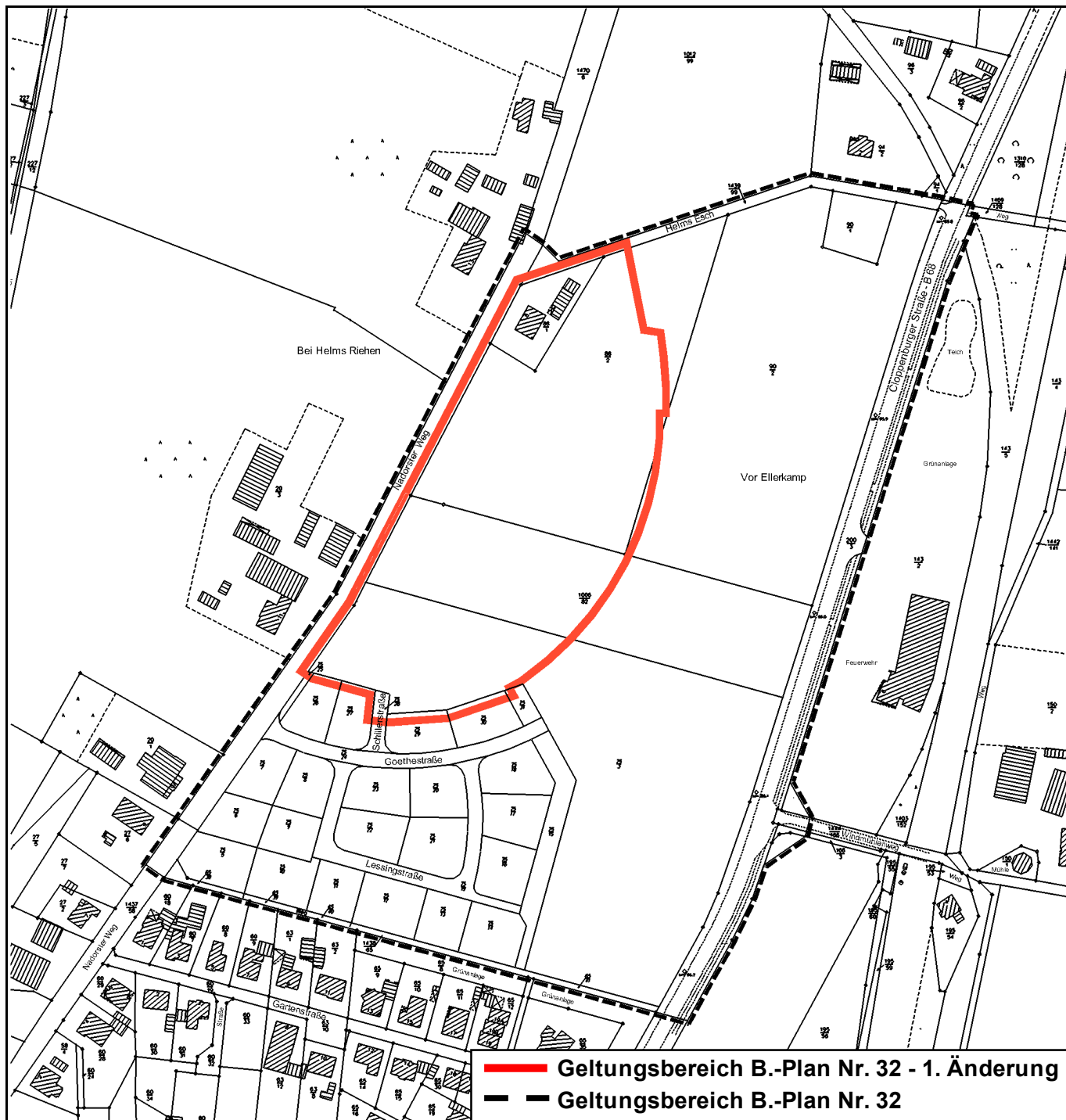
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

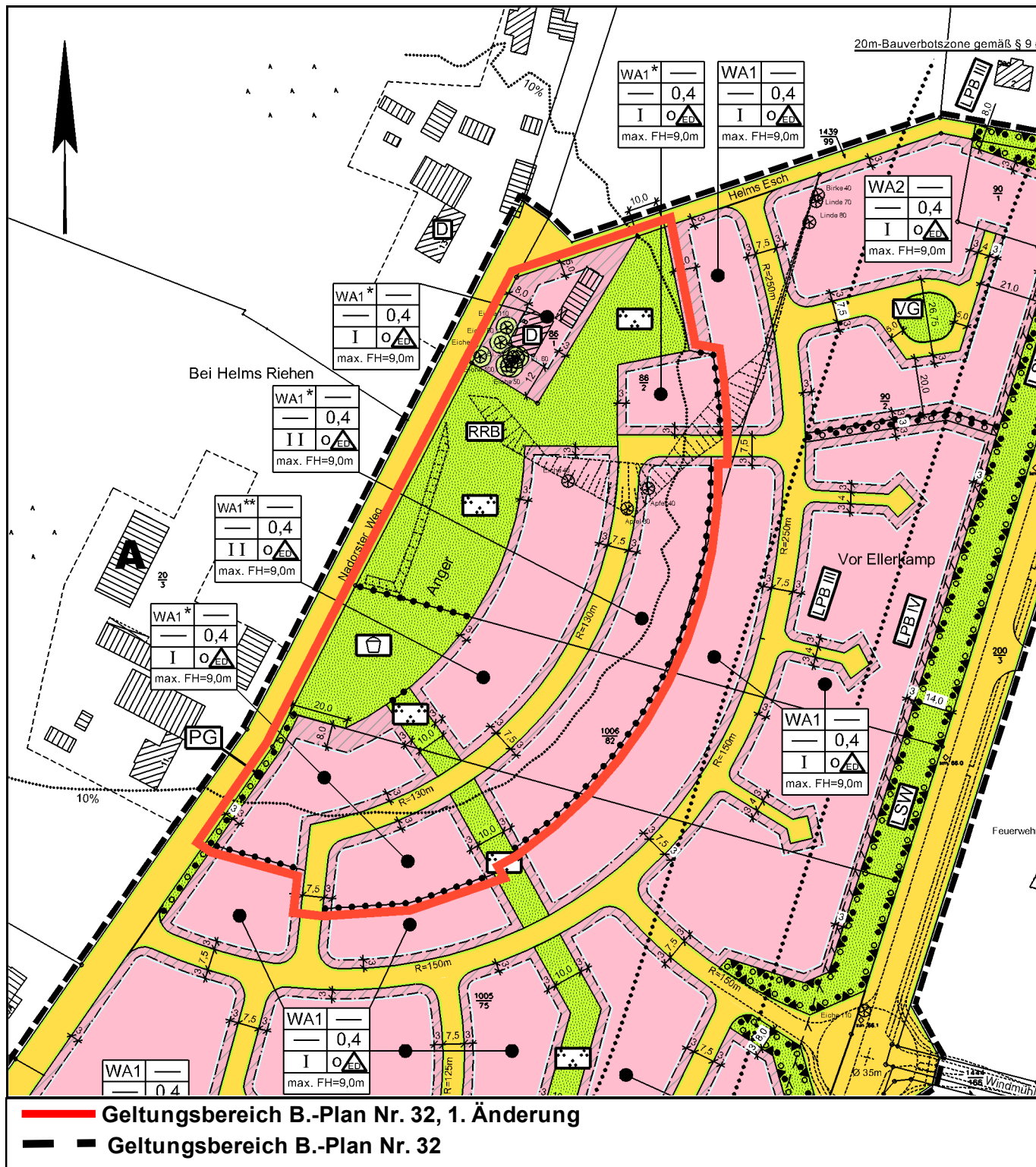
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Helms Esch“ umfasst eine Teilfläche im nordwestlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32, rechtskräftig seit dem 06.05.2009.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 3.000 hervor.

Übersichtskarte im Maßstab ca. 1: 3.000 (Auszug aus der ALK)



Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32 im Maßstab ca. 1:
2.000



§ 2 Aufhebung der bedingten Festsetzung Nr. 1.2

Die folgende textl. Festsetzung Nr.1.2 des ursprünglichen Bebauungsplanes:

„1.2 Bedingung für gekennzeichnete WA 1*- und WA 1-Gebiete:**
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2. BauGB sind im mit * gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet (WA 1*) Wohngebäude erst dann zulässig, wenn auf der westlich gelegenen Hofstelle (Nadorster Weg 11), ausgenommen des mit A gekennzeichneten Rinderstalls sowie ausgenommen der Nutzung der nördlich des Stalls liegenden Sillagefläche, die Tierhaltung eingestellt ist. Im mit ** gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet (WA 1**) sind Wohngebäude erst dann zulässig, wenn die Tierhaltung auf der o.g. Hofstelle vollständig eingestellt ist. Die jeweilige Nutzungseinstellung muss vollzogen, vom Eigentümer schriftlich bestätigt, sowie durch Grundbucheintragung gesichert sein.“

wird ersatzlos aufgehoben. Wohngebäude sind damit in den mit * bzw. ** gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten WA1* und WA1** auch ohne die bisher festgesetzten Bedingungen (textl. Fests. Nr. 1.2) zulässig.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften und die Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 „Helms Esch“ bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441-593655 /
FAX: 0441-591383

Oldenburg, den 13.12.2010

gez. Gieselmann

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Helms Esch“ beschlossen.

Essen (Oldb.), den 13.12.2010

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde gem. § 13 Abs.3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Begründung haben vom 23.09.2010 bis 22.10.2010 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Essen (Oldb.), den 13.12.2010

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 13.12.2010

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 15.12.2010 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist damit am 15.12.2010 rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den 15.12.2010

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

.....
Bürgermeister